



Lenz und Johlen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Newsletter

SPEZIAL

*Expo Real 2023*

## Photovoltaik | Novelle BauGB und BauNVO | Wärmewende

Betrieb von PV-Anlagen auf Gewerbemietobjekten soll vereinfacht werden	Seite 2
Verschattung benachbarter Photovoltaik-Anlagen durch Neubaumaßnahmen	Seite 3
Mit der Änderung des BauGB und der BauNVO schneller planen	Seite 4
Keine Bebauungspläne für Wohnen im beschleunigten Verfahren – Bundesverwaltungsgericht erklärt § 13b BauGB für unwirksam	Seite 5
Wärmewende – Herausforderungen für Grundstückseigentümer und Kommunen	Seite 6



4.-6. Oktober 2023  
Messe München  
Stand B2.241

## Betrieb von PV-Anlagen auf Gewerbemietobjekten soll vereinfacht werden

Die Bundesregierung plant mit dem sogenannten „Solarpaket I“, den Betrieb von Photovoltaikanlagen für vermietete Immobilien zu erleichtern. Dies führt insbesondere bei Gewerbeimmobilien mit mehreren Mietern, die eine PV-Anlage errichten möchten – z.B. bei Fachmarktzentren – zu neuen Möglichkeiten bei der Errichtung und beim Ausbau von Solaranlagen. Das Bundeskabinett hat im August den Gesetzentwurf dafür beschlossen, der Bundestag muss das Gesetzgebungsverfahren noch abschließen.

Durch eine Änderung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollen künftig nicht mehr mehrere Anlagen auf einem Grundstück als eine Anlage zusammengefasst betrachtet werden, wenn sie an unterschiedlichen Netzverknüpfungspunkten betrieben werden. Bisher wurden Solaranlagen, die auf einem Grundstück installiert werden, für die Vergütung und die technischen Vorgaben für digitale Messeinrichtungen (sog. Smart Meter) als eine gemeinsame Anlage betrachtet. Beim Beispiel des Fachmarktzentrums konnte dies zu Schwierigkeiten führen, wenn mehrere Handelsbetriebe jeweils eigene Photovoltaikanlagen auf ihrem Marktgebäude betreiben wollten und dadurch z.B. die Grenzen für die Ausschreibungspflicht von Großanlagen überschritten worden wären. Mit der geplanten Änderung im EEG soll es künftig darauf ankommen, dass getrennte Hausanschlüsse für die jeweiligen Immobilien auf einem Grundstück bestehen. Mehrere Photovoltaikanlagen sollen dann nicht mehr zusammengefasst betrachtet werden, wenn sie über getrennte Anschlusspunkte an das Stromnetz angeschlossen werden. Damit können mehrere Mietobjekte/Fachmärkte jeweils eigene Solaranlagen betreiben und von der gesetzlichen Einspeisevergütung profitieren.

Mit einer weiteren Änderung, der Einführung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), soll künftig vermieden werden, dass Vermieter von Gewerbeimmobilien als Stromversorger ihrer Mieter auftreten müssen, wenn die Energie aus einer auf dem Gebäude installierten Photovoltaik-

anlage von den Mietern genutzt wird. Bisher musste der Vermieter in diesem Fall eine umfassende Energieversorgung gewährleisten. Damit musste ein Vermieter, der den auf dem Gebäude durch eine Photovoltaikanlage selbst produzierten Strom an die Mieter weiterreicht, eine ganzjährige und umfassende Stromlieferung anbieten. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass Photovoltaikanlagen des Vermieters auf vermieteten Immobilien regelmäßig nur mit vollständiger Einspeisung in das Stromnetz betrieben wurden oder gar nicht erst installiert worden sind. Durch die geplanten Änderungen im EnWG sollen Teillieferungen durch die eigene Stromproduktion ermöglicht werden – die Mieter können den sogenannten Gebäudestrom vom Anlagenbetreiber bzw. Vermieter nutzen, ohne dass dieser eine umfassende Versorgung sicherstellen muss.

### PRAXISHINWEIS

In Gewerberaummietverträgen sollte auch künftig der Betrieb einer Photovoltaikanlage durch den Mieter mit Bedacht geregelt werden. Es sollte insbesondere geprüft werden, wie viele Anlagen insgesamt auf einem Gebäudekomplex betrieben werden sollen und ob alle Anlagen über eigene Anschlusspunkte verfügen.



Dr. Philipp Libert  
Rechtsanwalt  
Telefon: 0221 - 97 30 02-39  
p.libert@lenz-johlen.de



Dr. Benedikt Plesker  
Rechtsanwalt  
Telefon: 0221 - 97 30 02-55  
b.plesker@lenz-johlen.de



## Verschattung benachbarter Photovoltaik-Anlagen durch Neubaumaßnahmen

Nach wie vor wird ein Großteil der neu genehmigten Baumaßnahmen von umliegenden Nachbarn beklagt. Hierbei geht es in der Regel um die Frage, ob die klagenden Nachbarn durch das Bauvorhaben im Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme verletzt sind. Die Rechtsprechung hat hierbei in den letzten Jahrzehnten klare Vorgaben ermittelt. So ist eine etwaige Wertminderung von Nachbargrundstücken nicht zu berücksichtigen, Einsichtnahmemöglichkeiten in Nachbargrundstücke in der Regel hinzunehmen und die oftmals von Nachbarn gerügte „erdrückende Wirkung“ von Baukörpern wird nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur in absoluten Extremfällen anzunehmen sein. Ebenso stellt die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang klar, dass der Nachbar keinen Anspruch auf die Realisierung einer „anderen, ihn weniger belastenden Bebauungsvariante“ hat.



Durch die in den letzten Jahren zahlreich errichteten Photovoltaik-Anlagen musste sich die Rechtsprechung in der jüngeren Vergangenheit mit einer neuen Variante von Nachbarkonflikten befassen, nämlich mit der „Verschattung bestehender Photovoltaik-Anlagen durch Neubaumaßnahmen“.

Der Ärger ist dabei aus Sicht des Nachbarn durchaus verständlich. So geht die Wirtschaftlichkeit einer neu errichteten Photovoltaik-Anlage verloren, wenn eine Nachbarbaumaßnahme dazu führt, dass diese nur noch 40% der zuvor geplanten und auch erzielten Leistung erbringt.

In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist jedoch nunmehr geklärt, dass bei Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandflächen gegenüber einem Grundstück mit einer Solar- bzw. Photovoltaik-Anlage eine vorhabenbedingte teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme zu bewerten ist (OVG Münster, Beschluss v. 02.11.2022 – 2 A 519/22 –, juris).

Die Rechtsprechung betont hierbei insbesondere, dass regelmäßig kein schutzwürdiges Vertrauen für den betroffenen Nachbarn darauf besteht, dass ein bestehender Lagevorteil einer nach Südwesten ausgerichteten Photovoltaik-Anlage dauerhaft bestehen bleibt (OVG Münster, Beschluss v. 18.07.2022 – 7 A 924/21 –, juris). In diesem Verfahren wurde sogar ein Ausfall von 75% bis 80% der Anlage infolge einer Verschattung geltend gemacht, was verdeutlicht, dass selbst in derart massiven Konstellationen eine Nachbarrechtsverletzung nicht besteht.

### PRAXISHINWEIS

Auch diese neue Rechtsprechung verdeutlicht, wie wichtig es bei jeder Neuplanung ist, die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandflächen genauestens zu prüfen. Dies gilt umso mehr, wenn auf dem Nachbargrundstück die Verschattung von dort befindlichen Photovoltaik-Anlagen droht.



Dr. Markus Johlen  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Telefon: 0221 - 97 30 02-55  
m.johlen@lenz-johlen.de

## Mit der Änderung des BauGB und der BauNVO schneller planen

Wesentliches Ziel der am 7.7.2023 in Kraft getretenen Novelle des BauGB ist die Stärkung der Digitalisierung, um die Planungsverfahren zu beschleunigen.



Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne und der umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet soll eine erleichterte Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit ermöglichen. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen.

Neu ist, dass die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet obligatorisch ist und zusätzlich auf andere zugängliche Weise zu erfolgen hat; die Bekanntmachung der Veröffentlichung erfolgt nach wie vor ortsüblich, es wird also durch die Gemeinde entschieden, in welcher Form eine ortsübliche Bekanntmachung erfolgt. Neu ist auch, dass die bisher in § 3 Abs. 2 BauGB enthaltene Frist der Bekanntmachung vor Beginn der öffentlichen Auslegung von einer Woche entfällt.

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB ist eine erneute öffentliche Auslegung nach Planänderung dann nicht erforderlich, wenn die Änderung oder Ergänzung offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Damit sollen zeitaufwändige erneute Öffentlichkeitsbeteiligungen in den Fällen entbehrlich werden, in denen einer Anregung eines Stellungnehmenden gefolgt wird oder die Änderung keine Auswirkungen auf die Belange der Öffentlichkeit hat. Das soll dadurch bewirkt werden, dass Gelegenheit zur Stellungnahme nur in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung gegeben und die Dauer der Veröffentlichungs- und Stellungnahmefrist angemessen verkürzt werden soll.

Die Übergangsvorschrift des § 233 Abs. 1 BauGB bleibt unberührt. Verfahren werden nach der bisher geltenden Fassung des Baugesetzbuch fortgeführt und abgeschlossen, soweit sie vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind. Wenn mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist, können diese auch nach den Vorschriften der Gesetzesänderung durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass insbesondere von § 3 Abs. 2 BauGB in der geänderten Fassung bei bereits eingeleiteten Verfahren nicht Gebrauch gemacht werden muss, aber im Falle noch nicht begonnener einzelner Verfahrensschritte, wie etwa der Öffentlichkeitsbeteiligung Gebrauch gemacht werden kann. Lediglich für die Genehmigung einer Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 4 BauGB gilt die Monatsfrist für Genehmigungsanträge, die nach dem 7. Juli 2023 bei der höheren Verwaltungsbehörde eingegangen sind.

Einige wesentliche Änderungen hat die Baunutzungsverordnung erfahren. Klargestellt wird, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie zu den Gewerbebetrieben aller Art im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB gehören.



## Keine Bebauungspläne für Wohnen im beschleunigten Verfahren – Bundesverwaltungsgericht erklärt § 13b BauGB für unwirksam

Gem. § 14 BauNVO gehören zu den untergeordneten Nebenanlagen auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien. Durch die Neuregelung in § 14 Abs. 3 S. 2 BauNVO wird klargestellt, dass auch sonstige bauliche untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als Nebenanlagen in Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten anzusehen sind, also nicht nur die in S. 1 der Vorschrift genannten.

Folgerichtig erfolgt auch eine Neuregelung in § 19 Abs. 5 BauNVO, dass die zulässige Grundfläche in Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie überschritten werden dürfen, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt.

Da entsprechend § 25g BauNVO die Neufassung auf Bebauungspläne anzuwenden ist, die nach dem 7. Juli 2023 öffentlich ausgelegt werden, wird diese Änderung bereits unmittelbare Relevanz auf in Aufstellung befindliche Bebauungspläne haben, insbesondere hinsichtlich der neuen Anrechnungsregelung in § 19 Abs. 5 BauNVO.

### PRAXISHINWEIS

Vor und in laufenden Planungsprozessen sollten die Erleichterungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten auf Nutzbarkeit geprüft und wenn möglich eingesetzt werden, um Effizienzsteigerungen zu erreichen.



Dr. Thomas Lüttgau  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Telefon: 0221 - 97 30 02-25  
t.luettgau@lenz-johlen.de

Mit seinem Urteil vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3.22) hat das Bundesverwaltungsgericht die Vorschrift des § 13b BauGB wegen Unvereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben für unwirksam erklärt. Der Bundesgesetzgeber hat diese Verfahrensart zur beschleunigten Schaffung von Wohnraum eingeführt, um so das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB auch außerhalb der Innenentwicklung für die Schaffung von Wohnraum zur Anwendung zu bringen. Im beschleunigten Verfahren wird insbesondere auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet, der Flächennutzungsplan automatisch angepasst und auf den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft verzichtet. Das Bundesverwaltungsgericht sieht darin einen Verstoß gegen die europarechtlichen Vorgaben aus der SUP-Richtlinie, die in diesen Fällen die Durchführung einer Umweltprüfung verlange, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass in diesem Verfahren aufgestellte Bebauungspläne erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

Viele Kommunen haben von der Möglichkeit dieses Verfahrens Gebrauch gemacht, um in Zeiten der Wohnraumknappheit zügig Bebauungspläne für Wohngebiete aufzustellen. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sorgt nun für rechtliche Unsicherheit, da sich die Frage stellt, wie mit laufenden Bebauungsplanverfahren umzugehen ist und welches Schicksal bereits nach § 13b BauGB aufgestellte Bebauungspläne ereilt.

Für bereits in Kraft getretene Bebauungspläne lässt sich aus dem Urteil schließen, dass diese nach Ablauf der Jahresfrist des § 215 BauGB wirksam bleiben. Da das BVerwG den Rechtsfehler des Bebauungsplans in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB sieht und darauf verweist, dass dieser Fehler innerhalb der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB gerügt worden ist, wird es sich bei diesem Fehler um einen reinen Verfahrensfehler handeln, der nach entsprechendem Bekanntmachungshinweis nach einem

Jahr unbeachtlich wird. Sofern daher für bereits in Kraft getretene Bebauungspläne die Jahresfrist nach Bekanntmachung des Bebauungsplans abgelaufen ist, bleiben diese Pläne von dem Verfahrensfehler unberührt. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn entweder der Hinweis des § 215 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung des Bebauungsplans nicht erfolgt ist oder der Verfahrensfehler innerhalb der Jahresfrist gerügt worden ist. Es bleibt abzuwarten, ob einzelne Interessensgruppen dieses Urteil nun zum Anlass nehmen werden, gegen eine Vielzahl von Bebauungsplänen, die noch kein Jahr in Kraft sind, Rügen vorzubringen oder Normenkontrollen zu erheben. In diesem Fall müsste eine Heilung des Bebauungsplans in Betracht gezogen werden, sofern der Bebauungsplan nicht bereits umgesetzt worden ist.

Für bereits in Aufstellung befindliche Bebauungspläne ist zu klären, ob ein Verfahrenswechsel in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB möglich sein kann. Nach der jüngsten Entscheidung des BVerwG zur Schärfung des Begriffs der Innenentwicklung (4 CN 5/21) sind Überschneidungen beider Verfahrensarten möglich, aufgrund des deutlich weiteren Anwendungsbereichs von § 13b BauGB jedoch keineswegs zwingend. Im Einzelfall kann dies daher einen Lösungsansatz darstellen.

Für das höchste Maß an Rechtssicherheit besteht die Möglichkeit, auf das Regelverfahren umzustellen. Die Vergünstigungen des § 13b BauGB gingen damit verloren, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich und ggf. eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wären. Das würde das Verfahren verzögern, in der Regel aber nicht ausschließen.

Im Ergebnis wirkt sich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts damit maßgeblich auf die noch laufenden Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB sowie auf die Bebauungspläne aus, die noch kein Jahr lang in Kraft getreten sind. Für diese bedeutet die Entscheidung aber nicht das Ende. Vielmehr stehen

mehrere Alternativen zur Verfügung, um das Bebauungsplanverfahren dennoch erfolgreich zum Abschluss zu bringen.



Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
 Telefon: 0221 - 97 30 02-17  
 c.giesecke@lenz-johlen.de

## Wärmewende – Herausforderungen für Grundstückseigentümer und Kommunen

Die Zukunft der Wärmeversorgung hat bundesweit die politischen Themen im Jahr 2023 bestimmt. Hintergrund ist, dass der Gebäudesektor die vorgegebenen Ziele nach dem Klimaschutzgesetz bislang nicht erfüllt. Es wurden daher eine Novelle zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) auf den Weg gebracht. Beide Gesetze wurden erfreulicherweise im Laufe der Gesetzgebungsverfahren miteinander verzahnt.

Nachdem der ursprüngliche Gesetzesentwurf zu der Novelle des GEG, auch „Heizungsgesetz“ genannt, unter anderem ein Einbauverbot für Öl- und Gasheizungen in Neu- und Bestandsbauten ab dem 01.01.2024 vorsah, rückte die Bundesregierung hiervon im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ab. Das Einbauverbot soll nur für Neubauten ab Januar 2024 greifen. Eine Heizungsanlage darf zukünftig zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur noch eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten



Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt. Der Gebäudeeigentümer kann hierbei frei wählen, mit welcher Heizungsanlage diese Anforderungen erfüllt werden.



Parallel zu dem GEG ist die kommunale Wärmeplanung nach dem WPG in den Fokus gerückt. Mit dem Gesetz sollen die Grundlagen für die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen werden. Die Wärmeplanung soll eine Orientierung über den möglichen Ausbau leitungsgebundener Wärmeversorgung auf der Grundlage von Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme geben. Das Gesetz sieht die Verpflichtung der Länder vor, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2026 für Großstädte und bis zum 30.06.2028 für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden. Diese Verpflichtung können die Länder auf die Gemeinden oder eine andere planungsverantwortliche Stelle übertragen. In einigen Ländern ist die Pflicht zur Wärmeplanung bereits Gegenstand landesgesetzlicher Regelungen. Bereits bestehende Wärmepläne werden durch das WPG anerkannt. Ausgangspunkt der Wärmeplanung ist eine Bestands- und Potenzialanalyse der lokalen Gegebenheiten, auf deren Grundlage ein Zielszenario, die Darstellung von voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten und eine Umsetzungsstrategie zu erstellen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Wärmeplanung nach landesgesetzlichen Regelungen durch die Kommunen umzusetzen sein wird. Die Wärmeplanung entfaltet keine regelnde

Außenwirkung. Sie wird aber bspw. im Rahmen der Bauleitplanung eine Abwägungsgrundlage darstellen. Bis zum Vorliegen der Wärmepläne gibt es für Bestandsgebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten nach dem GEG einen Aufschub für die Pflicht zur Nutzung von 65 Prozent Erneuerbaren Energien bei neuen Heizungen.

## PRAXISHINWEIS

Die kommunale Wärmeplanung stellt ein wichtiges planerisches Instrument für die Wärmewende dar. Sie wird allerdings für viele Städte und Gemeinde mit erheblichen Herausforderungen verbunden sein. Im Wärmeplan sind die Ergebnisse der Wärmeplanung textlich, grafisch und kartografisch darzustellen. Spätestens alle fünf Jahre muss der Wärmeplan überprüft werden und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Verfahrensschritte der Wärmeplanung sind an die bekannten Schritte der Bauleitplanung angelehnt. Wichtig ist, dass frühzeitig und fortlaufend eine Beteiligung der Netzbetreiber erfolgt. Zum Schutz der Bauherrschaft hat vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird, eine Beratung zu erfolgen, die auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender CO<sub>2</sub>-Bepreisung, hinweist.

*Hinweis: zum Redaktionsschluss lagen die Novelle des GEG und das WPG lediglich im Entwurf vor.*



Béla Gehrken  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Telefon: 0221 - 97 30 02-84  
b.gehrken@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Heribert Johlen<sup>PV †</sup>  
Dr. Franz-Josef Pauli<sup>P</sup>  
Dr. Rainer Voß<sup>PVA</sup>  
Dr. Michael Oerder<sup>PV</sup>  
Dr. Thomas Lüttgau<sup>PV</sup>  
Thomas Elsner<sup>PB</sup>  
Rainer Schmitz<sup>PV</sup>  
Dr. Alexander Beutling<sup>PVA</sup>  
Dr. Markus Johlen<sup>PV</sup>  
Eberhard Keunecke<sup>PB</sup>  
Dr. Inga Schwertner<sup>PV</sup>  
Dr. Philipp Libert<sup>PF</sup>  
Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)<sup>PVL</sup>  
Dr. Felix Pauli<sup>PV</sup>  
Dr. Tanja Parthe<sup>PV</sup>  
Martin Hahn<sup>PG</sup>  
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. Eur.<sup>PVE</sup>  
Nick Kockler<sup>PV</sup>  
Béla Gehrken<sup>PVD</sup>  
Dr. Gerrit Krupp  
Markus Nettekoven

Nima Rast<sup>PV</sup>  
Dr. Elmar Loer, EMBA<sup>XG</sup>  
Dr. Jan D. Sommer  
Dr. Mahdad Mir Djawadi  
Thorsten Scheuren, LL.M.  
Mats Hagemann  
Stephan Helbig, LL.M.  
Dr. Benedikt Plesker  
Dr. Viviane McCready, LL.B.  
Dr. Sebastian Wies, LL.B.  
Falk Romberg  
Maya Soethout  
Dr. Jan-Moritz Schanze  
Steffen Ralle<sup>B</sup>  
Anja Löwenberg  
Christina Hamacher, B.A.  
Aline Sent<sup>W</sup>  
Cennet Binzer  
Sebastian Pesch  
Janos Knittler

#### Standort Köln

Gustav - Heinemann - Ufer 88 • 50968 Köln  
Postfach 510940 • 50945 Köln

#### Standort Berlin

Uhlandstraße 85 • 10717 Berlin

Telefon: +49 221 97 30 02-0

Telefax: +49 221 97 30 02-22



[www.lenz-johlen.de](http://www.lenz-johlen.de)

P Partner i. S. d. PartGG  
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
G Fachanwalt für Vergaberecht  
A Anwalt/Mediator DAA/FU Hagen  
L Master of Laws (McGill University, Montreal, Kanada)  
F Maîtrise en droit (Université Paris X)  
E Master of European Studies  
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)  
X Executive Master of Business Administration  
W Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

